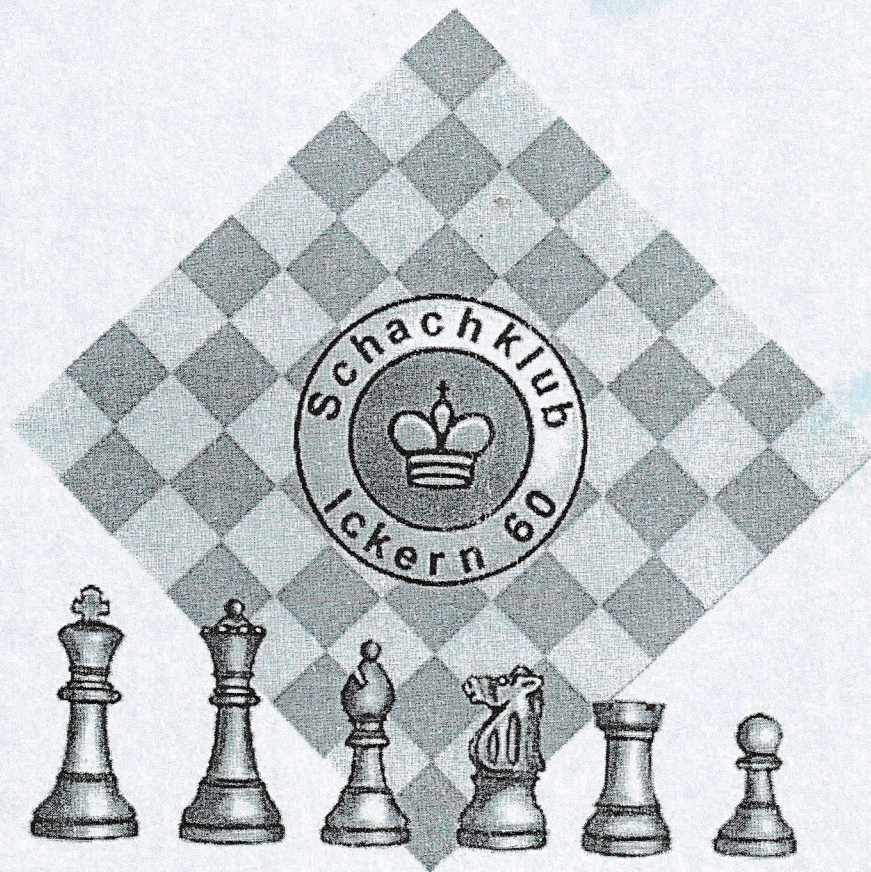


# Satzung des



# Satzung des „Schachklub Ickern 1960“

## § 1. *Name und Sitz*

1. Der am 15.04.1960 im Ortsteil Ickern der Stadt Castrop-Rauxel gegründete Verein führt den Namen „Schachklub Ickern 1960“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Castrop-Rauxel
3. Er ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und des Schachbundes Nordrhein-Westfalen.

## § 2. *Zweck des Vereins*

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Schachspiels als eine sportliche Disziplin, die geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3. *Mitgliedschaft*

1. Der Verein hat Mitglieder mit aktivem und passiven Wahlrecht.
2. Es besteht die Möglichkeit der Mitgliedschaft für Körperschaften und der befristeten Mitgliedschaft für Kursteilnehmer.
3. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können verdiente Persönlichkeiten ernannt werden. Die Voraussetzungen und Formalien hierzu sind in der Ehrenordnung geregelt, welche jedoch kein Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Rechts- und Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, sofern sie in einem Rechts- und Ordnungskatalog des Vereins festgelegt sind, welcher jedoch kein Bestandteil dieser Satzung ist.  
In sportfachlichen Angelegenheiten gelten die Bestimmungen des Schachfachverbände.

## § 4. *Erwerb der Mitgliedschaft*

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person gemäß den Festlegungen in § 3. werden.
2. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.  
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muß dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt des Mitglieds
  - c) durch Ausschluß aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Austritt ist mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum darauf folgenden Monatsende möglich.
4. Der Ausschluß erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluß möglich, wenn ein Mitglied auch nach dreimaliger, erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr, oder eine andere finanzielle Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht gezahlt hat.
5. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor die Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu geben. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6. Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich im voraus zu entrichten. Vorauszahlungen für längere Zeiträume sind möglich.
3. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Alles weitere regelt die Beitragsordnung, die jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 7. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 8. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Spielausschuß gemäß der Spielausschuß- und Turnierordnung des Vereins, die jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
5. Die Jugendorgane, gemäß § 11 dieser Satzung (vgl. Jugendordnung)

21.11.1982 liegt dem Finanzamt vor!

#### § 4 Organe des Vereins

4.1 Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

#### § 5 Vorstand und erweiterter Vorstand

5.1 Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden, zugleich Schriftführer
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassierer
- e) dem Spielleiter
- f) dem Jugendleiter

5.2 Der *erweiterte* Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Stellvertreter des Kassierers
- b) dem Stellvertreter des Spielleiters
- c) dem Jugendsprecher

5.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

5.4 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren in der Weise, daß

- a) in Jahren mit gerader Jahreszahl

der 1. Vorsitzende  
der Kassierer  
der stellvertretende Spielleiter  
der Jugendleiter

- b) in Jahren mit ungerader Jahreszahl

der 2. Vorsitzende  
der Geschäftsführer  
der stellvertretende Kassierer  
der Spielleiter  
der stellvertretende Jugendleiter

- c) Der Jugendsprecher wird unter Vorsitz des Jugendwartes von den Jugendlichen auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

- d) Es kann nur Jugendsprecher sein, wer für das laufende Spieljahr als Jugendlicher gilt.

- 5.5 Im Vorstand und im erweiterten Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5.6 Vorstand und erweiterter Vorstand regeln alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Sie haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Ausführung zu bringen.
- 5.7 Der erweiterte Vorstand kann die Durchführung oder Ablehnung der durch den Vorstand ausgearbeiteten Vorlagen beschließen.
- 5.8 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

## § 6 Versammlungen

- 6.1 Der Verein tritt jährlich zu einer ordentlichen Jahreshauptversammlung in den ersten Monaten des Jahres zusammen. Der Vorstand beruft weitere Versammlungen nach Bedarf ein.
- 6.2 Eine außerordentliche Versammlung kann einberufen werden
- a) auf Beschluß des Vorstandes
  - b) auf Antrag des erweiterten Vorstandes
  - c) auf Antrag von mindestens 33 1/3 % der Mitglieder.
- 6.3 Der Jahreshauptversammlung obliegt die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes, seine Entlastung und die Neuwahlen der Vorstandsmitglieder.
- 6.4 Sie wählt die Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 6.5 Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer sowie die Beschlußfassung erfolgen durch Zuruf.
- 6.6 Vorstandsmitglieder müssen Volljährig sein.
- 6.7 Die Einladung zu einer Versammlung muß spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, erfolgen.
- 6.8 In dringenden Fällen kann eine o.a. Versammlung vom Vorstand innerhalb von 10 Tagen einberufen werden.

- 6.9 Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig.
- 6.10 Bei Vorstandssitzungen muß mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- 6.11 Jedes Mitglied über 15 Jahre verfügt über 1 Stimme.
- 6.12 Anträge zu einer ordentlichen Versammlung sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin an den Schriftführer einzureichen.
- 6.13 Auf der Versammlung dringlich eingebrachte Anträge können nur behandelt werden, wenn durch Stimmenmehrheit eine Zustimmung erfolgt.
- 6.14 Über Anträge und Beschlüsse wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.15 Beschlußfassungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- 6.16 Die für Beschlüsse benötigten Mehrheiten beziehen sich stets auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher unberücksichtigt.

## § 7 Protokollführung

- 7.1 Über jede Versammlung und über jede Sitzung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- 7.2 Das Protokoll ist spätestens 10 Tage nach der Mitgliederversammlung 4 Wochen lang offen zu legen.
- 7.3 Einsprüche gegen den Wortlaut des Protokolls sind spätestens 14 Tage nach dem Ende der Offenlegung an den Vorstand zu richten.

## § 8 Beiträge

- 8.1 Der gesamte Beitrag setzt sich zusammen aus
- a) dem an die überörtliche Organisationen zu entrichtenden Beitrag
  - b) dem dem Verein zur eigenen Verwendung verbleibenden Beitrag.
- 8.2 Der Beitrag wird auf der Jahreshauptversammlung im voraus festgesetzt.
- 8.3 Ist ein Mitglied mit seinem Beitrag um mehr als 6 Monate im Rückstand, so erlöschen für ihn alle Rechte und Ansprüche für die Dauer des Beitragsrückstandes.

## § 9 Ausschluß

- 9.1 Bei 12-monatigem Rückstand der Beitragszahlungen oder anderer finanzieller Verpflichtungen oder bei Anrufung eines ordentlichen Gerichtes, bevor die Möglichkeiten im Verein oder Bezirk ausgeschöpft sind sowie in sonstigen außergewöhnlich dringenden Fällen kann der Vorstand den Ausschluß mit Zweidrittelmehrheit beschließen.  
Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich Einspruch erhoben werden, um eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu bewirken. Letztere entscheidet endgültig.
- 9.2 Mitglieder, die die Interessen des Vereins gröblich verletzen oder seine Satzung nicht beachten, können durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden..
- 9.3 Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluß ruhen sämtliche Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

## § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 11 Sonstige Regelungen

- 11.1 Die für den Verein gültige Turnierordnung ist stets die der übergeordneten Organisationen.
- 11.2 Durch die von den Organen des Vereins neugefaßten Beschlüsse werden vorherige Beschlüsse und Bestimmungen, soweit sie den neugefaßten widersprechen, automatisch außer Kraft gesetzt.

## § 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Über die Frage einer Auflösung des Vereins entscheidet die zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.
- 12.2 Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die am Tage der Auflösung vorhandenen Vermögensbestände im Sinne des § 2 (2.5).

## § 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung vom 21.11.1982 mit einer Zweidrittelmehrheit in Kraft.

1. Vorsitzender

Herbert Müller  
Dieter Kahlke

W. Mecklinger  
N. Jahn  
Hans Meier

2. Vorsitzender

Karlfriedrich Böck  
A. Köpke  
H. Jahn